

### MIRO-Forderungen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren

Der am 6. November 2023 beschlossene Pakt für Planungs-, und Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern wird begrüßt. Insbesondere die Einführung von Stichtagsregelungen, fakultativen Erörterungsterminen, Standardisierungen statt Einzelfallprüfungen und reduzierten Prüfschritten könnten tatsächlich einen Beitrag zum versprochenen Bürokratieabbau und zur Beschleunigung leisten. Wir bitten Sie deshalb die Ankündigungen entsprechend rechtsverbindlich umzusetzen.

**Schnelle und effiziente Planungs- und Genehmigungsverfahren müssen auch bei der Rohstoffgewinnung zu einem Standortvorteil für Deutschland werden.** Mineralische Rohstoffe Sande, Quarzsande und Kiese wie auch Naturstein werden nicht nur für den Bau von Wohnungen in Deutschland benötigt, sondern insbesondere auch für den Ausbau von Erneuerbaren Energien. Primärrohstoffe finden sich z.B. in den Fundamenten und den Türmen von Windkraftanlagen, in jeder Solarzelle, in jedem elektrischen Leiter wieder. Zudem sind sie für die Zuwegungen zu den und innerhalb der Wind- und Solarparks unabdingbar. Auch für die Verlegung der Kabel im Untergrund bedarf es entsprechender Spezialsande. Weiterhin sind mineralische Rohstoffe integraler Bestandteil der Verkehrswende: So sind insbesondere für den geplanten Ausbau des Schienennetzes erhebliche Rohstoffmengen erforderlich.

#### Zunächst zur Ausgangssituation

**Fehlende Genehmigungen.** Die Genehmigungen für die Unternehmen der Gesteinsindustrie unterscheiden sich in zwei Punkten von denen anderer Unternehmen: Zum einen ist die Gewinnung standortgebunden, d.h. die Tätigkeit der Betriebe ist an Standorte mit qualitativ hochwertigen Lagerstätten gebunden und kann nicht beliebig an anderer Stelle ausgeführt werden. Zum anderen benötigen die Gewinnungsbetriebe in regelmäßigen Abständen Genehmigungen für Anschluss- oder Neuaufschlussflächen. Unsere Gewinnungsbetriebe gewinnen Rohstoffe nicht nur nach dem Bundesberggesetz und länderspezifischen Abtragungsgesetzen, sondern auch nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz und weiteren fachrechtlichen Vorschriften. Nach einer gewissen Zeit sind die Rohstoffe gewonnen und die Betriebe benötigen eine neue, sich zeitlich unmittelbar anschließende Genehmigung, um weiterhin Rohstoffe gewinnen und diese im bestehenden Werk aufbereiten zu können. Erhalten sie diese Genehmigungen nicht oder nicht rechtzeitig, so muss der Betrieb eingestellt, die Maschinen veräußert und die Mitarbeiter entlassen werden. Mit diesem Szenario rechnen derzeit viele unserer Unternehmen. Denn vielerorts werden Anschluss- oder Neuaufschlussgenehmigungen nicht erteilt oder die Genehmigungsverfahren dauern zum Teil deutlich länger als zehn Jahre.

Es verwundert daher nicht, dass die Zahl der Gewinnungsbetriebe in Deutschland seit Jahren kontinuierlich abnimmt. Hatten wir im Jahr 2011 noch 3160 Gesteinsbetriebe in Deutschland, waren es 2021 nur noch 2695. Das ist ein Rückgang um 15 Prozent in zehn Jahren.

**Die sinnvolle regionale Versorgungsstruktur ist gefährdet.** Das vom **BMWK in Auftrag gegebene EY-Gutachten**<sup>1</sup> „Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau in Deutschland“

---

<sup>1</sup> EY-Gutachten „[Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau in Deutschland](#)“, Studie im Auftrag des BMWK.

vom 10.12.2022 kommt zum Ergebnis, dass die Versorgungslage in Bezug auf Sand und Kies seit 2016 bereits (regional) angespannt und die Versorgung für die nächsten 25+ Jahre klar gefährdet ist. Zudem kann in allen betrachteten Rohstoffgruppen über die nächsten 25 Jahre und länger eine Gefährdung der Versorgungslage eintreten. Problematisch ist die Versorgungslage bereits in den Regionen Dresden, im Großraum Berlin, in der Region Köln und im mittleren Donautal, wie auch die **Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in ihrer Studie von Dezember 2022<sup>2</sup>** feststellt. Die Genehmigungsverknappung droht auch bereits am Niederrhein und in der Mittel-Elbe-Region, so die Rückmeldung aus unserer Mitgliedschaft. Bezahlbarer Wohnraum, die Sanierung der Infrastruktur, der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Versorgung der Industrie können nicht mehr verbrauchsnahe sichergestellt werden, wenn hier die politische Unterstützung fehlt.

**Die Transportwege werden länger. Gesteinsrohstoffe** sind relativ preisgünstige aber schwere Massengüter. Da die Transportkosten sehr schnell den Warenwert, der auf dem Lkw liegt, übersteigen, hat sich historisch ein Versorgungsnetz mit vielen Gewinnungsstätten entwickelt. Die Rohstoffe **werden in der Regel in einem Umkreis von nur 30 bis 50 km geliefert**. Die Ausdünnung der derzeit noch guten, dezentralen Versorgungsstruktur schreitet aber wie geschildert voran. Damit einhergehend werden die Transportwege zu den Baustellen und Verbrauchern länger. Der große Vorteil der regionalen, dezentralen Versorgung mit kurzen Lieferwegen und geringem CO<sup>2</sup>-Ausstoß, wie er sich ganz natürlich im Markt entwickelt hat, wird immer mehr aufs Spiel gesetzt.

**Gesteinsrohstoffe für die Transformation - Transformation in den Gesteinsbetrieben.** Für das Gelingen der Transformation in Deutschland ist die verbrauchsnahe Gewinnung und Lieferung von mineralischen Rohstoffe essenziell. Nicht nur werden die Gesteinskörnungen für den Umbau der Energienetze sowie für den Bau der erneuerbaren Energieanlagen benötigt, die rund 2700 Werke des Bundesverband MIRO befinden sich selbst mitten in der Transformation: Rohstoffunternehmer wollen nachhaltiger werden und PV-Freiflächenanlagen wie auch schwimmende Solaranlagen und zunehmend auch Windkraftanlagen auf ihren Rohstoffgewinnungsflächen nutzen.

Aus Sicht MIROs sind die im Folgenden vorgeschlagenen Änderungen notwendig, um den Bedarf an heimischen Gesteinsrohstoffen auch zukünftig zu sichern:

## **Beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren für die Unternehmen der Gesteinsindustrie**

### **im Einzelnen:**

#### **➤ Gesetzliche Priorisierung für eine sichere Versorgung mit heimischen Rohstoffen**

Für die Rohstoffgewinnung ist eine **gesetzliche Priorisierung** beispielsweise im Raumordnungsgesetz einzuräumen, damit Bedarfe, gedeckt und die Rechts- und Planungssicherheit für Gewinnungsbetriebe deutlich erhöht werden können.

---

<sup>2</sup> Quelle: BGR, Sand und Kies in Deutschland, [Band I: Grundlagen](#) und [Band II: Gewinnung in den Bundesländern](#).

Dem besonderen Wirtschaftszweig der Gewinnung standortgebundener Rohstoffe wendet sich § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 4 ROG zu. Standortgebundene Rohstoffe sind mineralische Rohstoffe, wie Sande, Quarzsande, Kiese und Naturstein. Die raumordnungsplanerischen Grundsätze gemäß § 2 Abs. 2 ROG dienen der inhaltlichen und räumlichen Konkretisierung des Fachrechts. Sie entfalten insofern Verbindlichkeit, als ihre Berücksichtigung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen rechtlich geboten ist. Für diejenigen Rohstoffe, die nicht dem Bundesberggesetz unterfallen – in der Regel Sande und Kiese –, kommt der Raumordnung zentrale Bedeutung bei der planerischen Steuerung der Rohstoffgewinnung zu, weil für diese Rohstoffe keine Fachplanung existiert. Mit der Ergänzung soll herausgestellt werden, dass vor allem für heimische Rohstoffe entsprechend ihres Vorkommens vorrangig dort raumplanerisch festzulegen sind, wo sich der Rohstoff befindet. Ziel ist es dabei, dass die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen regional, und damit insbesondere verbrauchsnahe sichergestellt wird. Nur so können Transportwege so kurz wie möglich gehalten werden und ein eng maschiges Rohstoffgewinnungsnetz zukünftig aufrechterhalten werden, was insbesondere für den Schutz von Klima und Umwelt erforderlich ist. Eine langfristige und bedarfsunabhängige Versorgung mit Gesteinsrohstoffen kann auf diese Weise gesichert und Überplanungen der standortgebundenen Lagerstätten so verhindert werden.

**Daher bedarf es einer Ergänzung in § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 - neu -:**

**„Die Rohstoffsicherung und -gewinnung steht im überragenden öffentlichen Interesse und dient der Versorgungssicherheit.“**

**oder**

**Ergänzung des § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG in blau:**

„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen **verbrauchsnahe** zu schaffen.“

**Folgeergänzung des § 13 Abs. 5 Nr. 2 b) ROG in blau:**

„Nutzungen im Freiraum wie **verbrauchsnahe** Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen,“

- **Privilegierung von schwimmenden Photovoltaikanlagen im Außenbereich**
- **Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Folgeflächen der mineralischen Rohstoffgewinnung und auf Deponien, Brach- und Konversionsflächen**

Freiflächen- und Floating-PV -Anlagen erlauben eine schnelle Skalierung des Zubaus mit solarer Strahlungsenergie. Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ist insbesondere auf den von der Gesteinsindustrie zur Gewinnung von Rohstoffen gepachteten oder erworbenen Flächen und bei der Folgenutzung sowohl dauerhaft als auch vorübergehend möglich. Für eine Erweiterung der Flächenkulisse sowie einen beschleunigten Zubau ist eine Änderung der derzeitigen gesetzlichen Regelungen zwingend notwendig:

De lege lata ist für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Betrieben der Gesteinsindustrie immer zwingend ein aufwändiges Planungsverfahren (Raumordnungsplan, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) vor dem (Bau-) Genehmigungsverfahren zu durchlaufen, da sich die rohstoffgewinnenden Gesteinsbetriebe fast ausschließlich **im Außenbereich** befinden. Die Verfahrensdauer beläuft sich hierbei auf bis zu ca. fünf Jahre und steht somit im Widerspruch zu einer beschleunigten Energiewende.

Eine **Privilegierung von solarer Strahlungsenergie auf ehemaligen Gewinnungsflächen mineralischer Rohstoffe und auf Deponien, Brach- und Konversionsflächen** im Außenbereich hat den Vorteil, dass grundsätzlich die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen des Vorhabens gesichert sind. Von einem Bebauungsplanverfahren kann somit abgesehen und das Bauvorhaben nach erfolgter Anzeige und positiver Stellungnahmen durch die Fachbehörden umgesetzt werden. Die Privilegierung ist zum einen auf vorbelasteten Flächen wie Deponien, Brach- und Konversionsflächen wie auch auf ehemaligen Rohstoffgewinnungsflächen (= Folgeflächen) zu beschränken. Letztere dienen der Umsetzung der Rekultivierung und/oder dem Ausgleich des Rekultivierungsziels.

Die **Potentiale zur Installation von Photovoltaikanlagen** sind im Zusammenhang mit Rohstoffgewinnungsstätten jedoch deutlich größer und können erst durch Anpassungen im BauGB gehoben werden. Die von Ihnen beabsichtigte Vereinfachung für den Ausbau der Freiflächen-Fotovoltaik - siehe Seite 15 des Pakts - kann lediglich baurechtliche Hemmnisse für typisierte Standard-PV-Freiflächenanlagen abbauen. PV-Freiflächenanlagen, die auf ehemaligen Rohstoffgewinnungsflächen bzw. auf Betriebsflächen von Rohstoffgewinnungsflächen angedacht sind, befinden sich oft in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewinnungsstätte, welche ohnehin zumeist im Außenbereich liegen. Dies gilt ebenso für Deponie- Brach- und Konversionsflächen. PV-Freiflächenanlagen wie auch schwimmende PV-Anlagen auf Baggerseen sind deshalb durch ihren örtlichen Bezug zur Gewinnungsstätte außenbereichsadäquat. Darüber hinaus reihen sich PV-Freiflächenanlagen in unmittelbarer Nähe der Gewinnungsstätte in die Typik des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB ein und sollten dort somit auch in § 35 BauGB rechtlich verortet werden.

**Schwimmende PV-Anlagen** (Floating-PV) sind ebenso im Außenbereich zu privilegieren. Schließlich befinden sich die dafür genutzten Baggerseen in der Regel wie die Gewinnungsstätte selbst (Nassauskiesung), a priori im Außenbereich. Die Flächen der Baggerseen in Deutschland bieten ein beachtliches Potenzial für schwimmende PV-Anlagen. Die BayWa r.e., als ein führender Anbieter von schwimmenden Solaranlagen in Europa, schätzt das Potenzial für Floating-PV in Deutschland auf über 2 GWp, wenn 10 Prozent der für Floating-PV geeigneten künstlichen Seen bedeckt ist und Ausschlusskriterien wie Natur- und Landschaftsschutz, Erholung/Freizeitaktivitäten etc. berücksichtigt werden. Mit dem erzeugten Solarstrom würden mehr als eine Million Tonnen CO<sup>2</sup> pro Jahr eingespart. Diese Annahme basiert auf einer [Studie des Fraunhofer ISE](#), die das technische Potenzial auf 56 GWp und das wirtschaftlich-nutzbare Potenzial auf 2,74 GWp schätzt. Dabei könnten unsere Betriebe einerseits ihren Energiebedarf auf regenerativen Strom umstellen und gleichzeitig würde ein Großteil des produzierten Stroms den anliegenden Gemeinden und Gewerben zur Verfügung gestellt werden können. Aus diesem Grunde sind Gemeinden, Stadtwerke etc. an einer Zusammenarbeit interessiert. Gleichzeitig kann dadurch die Akzeptanz der Rohstoffgewinnung gesteigert werden.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass das Potenzial speziell **zur Installation von schwimmenden PV-Anlagen** durch Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz nochmals erhöht werden kann. Die pauschale Beschränkung der Belegung mit schwimmenden PV-Modulen auf 15 % der Seefläche, die mit dem sog. Osterpaket (2022) in § 36 Abs. 3 WHG Eingang fand, ist wirtschaftlich und ökologisch nicht zu begründen und ist aufzulösen.

Ebenso ist der pauschale Uferabstand von 40 Meter in § 36 Abs. 3 WHG deutlich zu reduzieren. Der Zuschnitt eines Baggersees kann so ungünstig sein, dass ein Abstand der schwimmenden PV-Anlage von 40 Metern zu allen Seeseiten nicht möglich ist. Ein näheres Heranbauen an eine Seeseite kann aber erforderlich sein, um die Anlage sinnvoll im Baggersee zu platzieren (in der Nähe des Wechselrichters, Verankerung, Verschattung, Windanfälligkeit) und ggfs. auch Revisionen einfacher zu ermöglichen.

PV-Anlagen werden derzeit in der Regel im Zusammenhang mit der Gewinnungsstätte nur dann genehmigt, wenn die Stromversorgung dem eigenen Betrieb dient (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB). Die Potenziale gehen jedoch oft weit darüber hinaus. Vor dem Hintergrund der Ausbauziele für Erneuerbare Energien seitens des Bundes, sollten diese Potenziale ausgeschöpft werden. Nur eine zusätzliche Privilegierungsregelung in § 35 BauGB kann bewirken, dass über den eigenen ortsgebundenen gewerblichen Betrieb hinaus, Photovoltaik-Strom ins Netz der öffentlichen Versorgung gespeist werden darf.

Unternehmen der Gesteinsindustrie betreiben auch Deponien, die sich aufgrund ihrer Bodenbeschaffenheit und Statik in der Regel eher für PV-Anlagen als für Windkraftanlagen eignen. Im Zusammenhang mit Gewinnungsstätten befinden sich Deponien typischerweise im Außenbereich, so dass auch hierfür eine Privilegierung von Photovoltaik im Außenbereich sinnvoll ist.

Darüber hinaus sollten ehemalige Rohstoffgewinnungsflächen, auf denen PV-Anlagen installiert sind, als landwirtschaftliche Nutzfläche anerkannt werden, wenn sich unter der Anlage eine Wiese befindet, die beweidet wird oder gemäht werden muss, da diese somit der Landwirtschaft zugutekommt. Die Bauanzeigen könnten durch eine neu zu schaffende zentrale Stelle genehmigt werden, die sich ausschließlich mit Anzeigen für PV und Anträgen für Windkraftanlagen auseinandersetzt.

**Daher bedarf es in § 35 BauGB folgender Ergänzung in blau:**

### **§ 35**

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie **oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung schwimmender Photovoltaikanlagen** dient,

8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient

**(c) auf ehemaligen Rohstoffgewinnungsflächen, Deponien, Brach- und Konversionsflächen, oder**

**Daher bedarf es in § 36 Abs. 3 Nr. 2 WHG einer Änderung des WHG in blau:**

### **§ 36**

(3) Eine Solaranlage darf nicht errichtet und betrieben werden

1. in und über einem oberirdischen Gewässer, das kein künstliches oder erheblich verändertes Gewässer ist, und

2. in und über einem künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer, wenn ausgehend von der Linie des Mittelwasserstandes
  - a) die Anlage mehr als **40** Prozent der Gewässerfläche bedeckt oder
  - b) der Abstand zum Ufer weniger als **10** Meter beträgt.

➤ **Privilegierung von Anlagen z.B. Recyclinganlagen im Zusammenhang mit der Gewinnungsstätte**

**Wesentliche Zahlen zum Recycling in der Übersicht:** In Deutschland werden jährlich in rund 2.700 Kiesgruben und Steinbrüchen **rund 485 Mio. t Gesteinskörnungen** aus Naturstein, Kies und Sand sowie Quarzsanden und -kiesen in nachfragegerechten Körnungen produziert, welche zusammen mit **rund 77 Mio. t Recycling-Körnungen** sowie **etwa 23 Mio. t Industriellen Nebenprodukten** den **jährlichen Bedarf an Gesteinskörnungen von insgesamt 585 Mio. t** decken. Des Weiteren fallen jährlich **ca. 220 Mio. t** mineralische Bauabfälle an, von denen **rund 90 %** im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verwertet werden und auf diese Weise im Stoffkreislauf bleiben. Technologisch und materialbedingt lassen sich aus den für die Verwertung geeigneten Mengen etwa **77 Mio. t** Recyclingbaustoffe/-körnungen herstellen. Etwa 120 Mio. t sind Boden und Steine (Bodenaushub). Mit den 77 Mio. t Recyclingkörnungen kann die jährliche Nachfrage nach Gesteinskörnungen zu **rund 13,2 %** gedeckt werden<sup>3</sup>.

**Primärrohstoff- und Sekundärrohstoffgewinnung wird schon jetzt von Unternehmen zusammen gedacht.** Die Praxis zeigt oftmals, dass Kommunen eine Recyclinganlage z.B. für mineralische Bauabfälle weder im Gewerbe- noch im Industriegebiet realisieren.

Eine Recyclinganlage für mineralische Bauabfälle bietet sich jedoch gerade in der Nähe einer Gewinnungsstätte von mineralischen Primärrohstoffen an, da rezykliertes Material (z.B. RC-Baustoffe im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung - EBV) mit mineralischen Primärrohstoffen an Ort und Stelle (z.B. aus der Kiesgrube oder einem Steinbruch) gemischt werden kann, um RC-Baustoffgemische im Sinne der EBV herzustellen und als RC-Baustoffgemische im Sinne der EBV in Verkehr zu bringen. Damit steht die Recyclinganlage in einem engen Zusammenhang mit der Gewinnungsstätte und sollte daher auch genehmigt werden dürfen, wenn sie sich aufgrund der Nähe zur Gewinnungsstätte im Außenbereich befindet. Im Zusammenhang mit der Gewinnung von Rohstoffen schließt dies nicht nur die aktive Gewinnungsstätte ein, sondern auch die damit zusammenhängenden Folgenutzungsflächen. Die Nutzung der RC-Körnungen schont zugleich die Lagerstätten, ganz im Sinne der Ressourcenschonung.

Hinzu kommt, dass für die sortenreine Getrennthaltung, Beprobung und Lagerung des Bau- und Abbruchmaterials große Flächen benötigt werden, was die Anlage ebenso als außenbereichsadäquat qualifiziert. Laut der bisherigen Erfahrungen unserer Mitglieder, stehen jedoch für die räumlichen Größen diesbezüglicher RC-Aufbereitungsanlagen nicht genügend Flächen im Rahmen von Gewerbe- und Industriegebieten zur Verfügung. Nach derzeitigem Diskussionsstand der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie 2030 soll mehr als bisher recycelt werden, wozu insbesondere eine große Anzahl von Bauschutt-Recyclinganlagen erforderlich sind.

---

<sup>3</sup> Monitoringbericht der Initiative Kreislaufwirtschaft Bau „[Mineralische Bauabfälle Monitoring 2020](#)“

Gerade vor dem Hintergrund der Bestrebungen der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie 2030 der Bundesregierung, kann hier die heimische mineralische Rohstoffgewinnung einen wertvollen Beitrag zur Ressourcenschonung und effizienten Ressourcennutzung leisten.

**Daher bedarf es in § 35 BauGB folgender Ergänzung in blau:**

### **§ 35**

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

**Nr. 10 im Zusammenhang mit der Gewinnung von Rohstoffen dem Recycling, der Verwertung oder der Weiterverarbeitung dient.**

Berlin, 24.01.2024

Bundesverband Mineralische Rohstoffe e. V. (MIRO),  
Luisenstr. 45, 10117 Berlin  
Tel.: 0175 6995498  
E-Mail: [funk@bv-miro.org](mailto:funk@bv-miro.org)

### **Über den Bundesverband MIRO**

MIRO vertritt die Interessen der Hersteller von Kies-, Sand- Quarzsand- und Natursteinprodukten. Die rund 1.600 Unternehmen mit fast 2.700 Werken und 22.500 Mitarbeitern sind in allen Regionen Deutschlands verteilt tätig. Sie stellen sicher, dass die jährliche Nachfrage nach den mengenmäßig wichtigsten Rohstoffen von etwa 500 Mio. t auf kurzen Transportwege verbrauchernah bedient werden kann. Gesteinsrohstoffe wie Kies, Sand und Naturstein werden für die Erstellung von Wohn- und anderen Gebäuden sowie für den Bau und Erhalt von Verkehrswegen benötigt. Produkte aus dem Industriemineral Quarz werden von vielen Industriezweigen, wie zum Beispiel der Glasindustrie, nachgefragt. Im wahrsten Sinne des Wortes bilden die Rohstoffe der Gesteinsindustrie die Basis unseres modernen Lebens.

MIRO ist registrierter Interessenvertreter gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und hält sich an den gesetzlichen Verhaltenskodex des Lobbyregistergesetz. Die Eintragung im Lobbyregister besteht unter der Registernummer R000660. Erfahren Sie mehr unter [www.bv-miro.org](http://www.bv-miro.org)